

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 011 093  
Studiengang: Architektur, M.Sc.  
Hochschule: Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig  
Studienort/e: Braunschweig  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, dürfen nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG).

Auflage 2: In den Modulbeschreibungen müssen die tatsächlichen Lernziele und Inhalte insbesondere hinsichtlich der Gestaltungslehre enthalten sein. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Auflage 1

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die mit der Auflage adressierten Anerkennungsregeln im Dokument „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig“ idF vom 25.04.2019 Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens sind. Die Auflage ist daher ausgesetzt.

Daher nimmt der Akkreditierungsrat zu dieser Auflage keine Bewertung vor und trifft keine Entscheidung. Die Auflagen werden als „teilweise erfüllt“ bewertet. Aus technischen Verfahrensgründen wird eine Nachfrist erteilt, jedoch ohne Datum versehen.

### Auflage 2:

Die Hochschule hat zur Erfüllung der Auflage ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Der

Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den angepassten Modulbeschreibungen die Lernziele und Inhalte auch hinsichtlich der Gestaltungslehre festgelegt wurden. Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO erfüllt.

